

Kapitel 06 040
Forschungsförderung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	mehr (+) weniger (-) 2021 EUR	IST 2019 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

06 040

Forschungsförderung

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Kultur und Wissenschaft zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 06 010.

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

119 01	165	Vermischte Einnahmen.	150 000	50 000	+100 000	213
		Gesamteinnahmen Kapitel 06 040.	150 000	50 000	+100 000	213

Erläuterungen

Zu Kapitel 06 040:

Veranschlagt sind insbesondere Ausgaben für die allein vom Land finanzierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen, an denen das Land aus regional- und landespolitischen sowie wissenschafts- und forschungspolitischen Gesichtspunkten ein besonderes Interesse hat.

Zu Titel 119 01:

Es handelt sich überwiegend um Rückflüsse aus Zuwendungen im Rahmen der institutionellen Förderung.

Kapitel 06 040
Forschungsförderung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	mehr (+) weniger (-) 2021 EUR	IST 2019 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

A u s g a b e n
Sächliche Verwaltungsausgaben

518 04	165	Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 4 und § 64 LHO wird zugelassen, dass den nachfolgend aufgeführten Forschungseinrichtungen für satzungsgemäße Zwecke Grundstücke, Gebäude und Räume unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.	4 859 500	6 534 600	-1 675 100	6 011
--------	-----	---	-----------	-----------	------------	-------

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

682 10	164	Aufbau eines NRW-Instituts für Digitalisierungsforschung 1. Siehe Deckungsvermerk Nr. 2 bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 3. Rückflüsse und Zinsen dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	2 102 500	—	+2 102 500	—
685 21	164	Zuschuss an die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften und der Künste. 1. Abweichend von § 61 Abs. 1 und 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden. 2. Abweichend von § 63 Abs. 3 und 4 LHO darf die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften und der Künste die unentgeltliche Überlassung von Räumlichkeiten für Zwecke der Johannes Rau Forschungsgemeinschaft e. V. gewähren.	1 579 000	1 579 000	—	1 579
686 42	164	Förderung der Geschäftsstelle des Stammzellnetzwerk.NRW e. V.	545 000	540 000	+5 000	505

Ausgaben für Investitionen

892 10	165	Zuschüsse an die Immobiliengesellschaften der RWTH Aachen zu den Erschließungskosten des RWTH Campus West. Die Ausgaben sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).	—	—	—	15 000
--------	-----	---	---	---	---	--------

Erläuterungen

Zu Titel 518 04:

Das Land NRW stellt die unentgeltliche Unterbringung für folgende Einrichtungen sicher:

a) Forschungsgesellschaft für Arbeitsphysiologie und Arbeitsschutz e. V. (für das Leibniz-Institut für Arbeitsforschung an der TU Dortmund (IfADo)) in Dortmund, Ardeystr. 67 (vgl. Kapitel 06 031 Titel 686 27 und 892 27).	1 893 200	EUR
b) Max-Planck-Institut für "molekulare Biomedizin" (vaskuläre Biologie) in Münster, Röntgenstr. 20 (vgl. Kapitel 06 030 Titel 686 22 und 892 22).	79 200	EUR
c) Leibniz-Institut für Analytische Wissenschaften - ISAS - e. V. in Dortmund, Otto-Hahn-Str. 6b (vgl. Kapitel 06 031 Titel 686 28 und 892 28).	813 000	EUR
d) Erbbauzins der Stiftung "Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig" in Bonn, Adenauerallee 160 (vgl. Kapitel 06 031 Titel 686 44 und 892 44).	49 000	EUR
e) IUF - Institut für umweltmedizinische Forschung -	1 916 500	EUR
f) Erbbauzins für das DWI-Leibniz-Institut für Materialien e. V. in Aachen, Forckenbeckstr. 50.	45 000	EUR
g) Erbbauzins für das Fraunhofer-Institut für Energieinfrastruktur und Geothermie in Bochum, Auf dem Kalwes.	63 600	EUR
Zusammen.	4 859 500	EUR

Zu Titel 682 10:

Veranschlagt ist ein Zuschuss für den Aufbau und die Etablierung des "NRW-Instituts für Digitalisierungsforschung". Aufbauend auf dem CAIS (Center for Advanced Internet-Studies) wird das künftige "NRW-Instituts für Digitalisierungsforschung" in Bochum zur Forschung an gesellschaftlichen und technologischen Aspekten der digitalen Transformation beitragen. Hierbei sollen die ethischen Rahmenbedingungen und die gesellschaftliche Dimension von Künstlicher Intelligenz berücksichtigt werden.

Zu Titel 685 21:

Die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften und der Künste ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gesetz über die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften vom 16.7.1969 - GV.NW.S. 531, zuletzt geändert im Jahre 2008). Die Bewilligung der Landeszuwendung erfolgt auf der Grundlage eines Zuwendungsvertrages, der mit einjähriger Frist zum Ende eines Jahres kündbar ist. Von den veranschlagten Mitteln werden 360.000 EUR zweckgebunden für das Junge Kolleg verwendet.

Auf den unmittelbaren Zusammenhang mit der Union der Akademien der Deutschen Wissenschaften e.V. wird hingewiesen. Vergleiche Erläuterungen zu Kapitel 06 030 Titel 686 34.

Der Wirtschaftsplan findet sich in der Beilage 4 wieder.

Zu Titel 686 42:

Die Mittel sind vorgesehen für die Förderung der Geschäftsstelle des Stammzellnetzwerk.NRW e. V. mit Blick auf die Fortführung und den weiteren Ausbau einer national sowie international sichtbaren Netzwerkstruktur für die grundlagen- und anwendungsorientierte Stammzellforschung.

Zu Titel 892 10:

	Gesamtkosten	Verausgabt bis 2018	Bewilligt 2019	Veranschlagt 2020	Vorbehalten
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Erschließungskosten Campus West - Kosten lt. Kostenschätzung -	15.000.000	-	-	-	15.000.000

Kapitel 06 040
Forschungsförderung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	mehr (+) weniger (-) 2021 EUR	IST 2019 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen
Titelgruppe 64
Ausgaben für Forschung, Lehre, Internationales und Transfer

1. Die Ausgaben der Hauptgruppen 6 und 8 sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.
2. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62 sowie Kapitel 06 042 Titel 831 10.
3. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 686 64 darf für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
4. 50 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
5. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).
6. Die Verpflichtungsermächtigung darf auch dann in Anspruch genommen werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Verpflichtungsermächtigungen für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
7. Mit den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen nur befristete Maßnahmen finanziert werden.
8. Rückflüsse und Zinsen dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.

681 64	139	Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen.	1 974 300	1 974 300	—	1 041
682 64	139	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen.	—	—	—	—
683 64	139	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.	—	—	—	192
685 64	139	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen. Verpflichtungsermächtigung: 12 500 000 EUR.	10 500 000	19 900 000	-9 400 000	6 729
686 64	139	Zuschüsse für laufende Zwecke. Verpflichtungsermächtigung: 54 240 000 EUR.	21 227 700	21 227 700	—	32 049
891 64	139	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	—	—	—	—
892 64	139	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen. . . .	—	—	—	—
893 64	139	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland. Aus den Mitteln dieses Titels dürfen auch Großgeräte finanziert werden.	—	—	—	—
894 64	139	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen.	25 212 200	25 212 200	—	14 129
		Summe Titelgruppe 64.	58 914 200	68 314 200	-9 400 000	54 140

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 64:

Mit den Mittel dieser Titelgruppe werden Maßnahmen der Hochschulen und Dritter im Rahmen von Projektförderungen in den Bereichen Forschungsförderung, wissenschaftlicher Nachwuchs, Innovations- und Technologietransfer, Internationales und Multimedia sowie zentrale Steuerungselemente im Rahmen der Chancengleichheit gefördert. Auch soll die Forschung zu Künstlicher Intelligenz und Maschinellern gezielte gefördert werden.

Die Mittel dieser Titelgruppe können auch zur Ko-Finanzierung von Programmen und Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der EU-Strukturfonds verwandt werden.

Mehr für das Themenfeld KI.

Kapitel 06 040
Forschungsförderung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	mehr (+) weniger (-) 2021 EUR	IST 2019 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppe 65
Ausgaben für das Rückkehrprogramm des hoch qualifizierten Forschungsnachwuchses aus dem Ausland

1. Die Ausgaben der Hauptgruppen 6 und 8 sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 685 65 darf auch zugunsten des Titels 894 65 in Anspruch genommen werden.
3. 50 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt.
4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).
5. Mit den Mitteln dieser Titelgruppe darf nur Zeitpersonal finanziert werden.
6. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.

685 65	139	Zuschüsse an Hochschulen für laufende Zwecke. Verpflichtungsermächtigung: 3 750 000 EUR.	5 150 000	4 400 000	+750 000	3 582
894 65	139	Investitionen.	1 000 000	1 000 000	—	1 000
		Summe Titelgruppe 65.	6 150 000	5 400 000	+750 000	4 582

Titelgruppe 70
Förderung der Biotechnologie

1. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. 20 v.H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§15 Abs. 2 LHO).
3. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.
4. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.

686 70	164	Zuschüsse zu den Personal- und Sachaufwendungen. . .	5 148 000	5 148 000	—	5 159
892 70	164	Zuschüsse zu den Investitionen.	—	666 000	-666 000	—
894 70	164	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen.	666 000	—	+666 000	—
		Summe Titelgruppe 70.	5 814 000	5 814 000	—	5 159

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 65:

Mit den Mitteln dieser Titelgruppe soll die Rückkehr des hoch qualifizierten Forschungsnachwuchses aus dem Ausland nach NRW gezielt gefördert werden. Nach Auswahl und Empfehlung durch eine international besetzte Fachjury werden die Nachwuchsgruppen mit durchschnittlich 250.000 EUR pro Gruppe und Jahr an einer Universität in NRW gefördert. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können sich die Universität innerhalb NRWs frei aussuchen. Die maximale Förderdauer pro Gruppe beträgt 5 Jahre.

Zu Titelgruppe 70:

Aus den Mitteln dieser Titelgruppe wurde bis zum Jahr 2011 das Institut für Biotechnologie der Forschungszentrum Jülich GmbH finanziert. Ab dem Jahr 2012 wird der Zuschussbedarf für die Betriebs- und Investitionskosten vom Bund und dem Sitzland im Verhältnis 90 : 10 v. H. aufgebracht. Die Mittel sind bei Kapitel 06 030 Titel 685 24 und 894 24 etatisiert.

Die in dieser Titelgruppe etatisierten Mittel (90 v. H. des früheren Ansatzes) sollen für die Dauer von 10 Jahren zur Förderung von Biotechnologieprojekten verausgabt werden.

Kapitel 06 040
Forschungsförderung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST	
		2021 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2019 TEUR	
Titelgruppe 76						
Sonderfinanzierung des Landes an den Aufbaukosten der Forschungsfertigung Batteriezelle (FFB) in Münster						
1. Die Ausgaben sind gesperrt.						
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
3. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.						
4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haus- haltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).						
5. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.						
6. Die Ausgaben sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).						
682 76	165	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unterneh- men.	—	—	—	—
685 76	165	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtun- gen.	—	—	—	—
891 76	165	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	—	—	—	—
894 76	165	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 76.			—	—	—	—
Gesamtausgaben Kapitel 06 040.			79 964 200	88 181 800	-8 217 600	86 976
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 06 040.			70 490 000	155 462 700	-84 972 700	

